

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 13. Juli 2024 – Aktenzeichen G40/2024/058

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Langenhorn

Die T. Jensen Biogas GmbH & Co. KG, Barntemoose 4, 25842 Langenhorn, plant die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-Blockheizkraftwerks (BHKW) in der Gemeinde 25842 Langenhorn, Tannenweg 3a (Gemarkung Langenhorn, Flur 26, Flurstücke 57/1 und 57/2).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine zusätzlichen, relevanten Immissionen durch Luftschadstoffe, Gerüche oder Geräusche (TA Luft, TA Lärm).

Die Anlage befindet sich in einem angemessenen Abstand zur nächsten Wohnnutzung auf einem bereits bestehenden Standort.

Weitere Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen sind nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Im Rahmen einer „Vorprüfung“ ist zu untersuchen, ob das Merkmal der Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung bei dem konkreten Projekt gegeben ist. Der Maßstab für diese Vorprüfung ist nicht identisch mit dem der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ernstlich zu besorgen (bzw. offensichtlich auszuschließen) sind (BVerwG Beschluss vom 26. November 2007 – 4 BN 46.07).

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie drohen, die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Es befindet sich kein Natura-2000-Gebiet / FFH-Gebiet im möglichen Einwirkungsbereich der geplanten Anlage.

Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.